

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Raphaela Rossmann

Dr. Karol Plankensteinner

Dr. Marvin Lechl, Assistent

An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Brixen. 21. Februar 2025 / mk

## Rundschreiben

### Jahresgebühr für Vidimierungen für Kapitalgesellschaften (17.03.2025)

#### Jahresgebühr für Vidimierungen

Wir erinnern daran, dass bis 17. März 2025 die Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) die pauschale Jahresgebühr für die Vidimierung der Geschäftsbücher zu entrichten haben. Sie gilt als Pauschalgebühr für die Vidimierung oder Abstempelung der Gesellschaftsbücher (so z.B. Buch der Gesellschafter, der Hauptversammlungen, des Verwaltungsrates oder des Überwachungsrates<sup>1</sup>). Sie betrifft auch Gesellschaften, die sich in Liquidation oder in einem Insolvenzverfahren befinden.

Von der Gebühr nicht betroffen sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Genossenschaften, einfache Konsortien (nicht dagegen für die Konsortien mit der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft) und Kapitalgesellschaften im Konkurs. Nicht betroffen sein dürften weiters italienische Niederlassungen bzw. Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften.

#### Geschuldete Beträge und Zahlungsmodalitäten

Die Jahresgebühr ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben; ihre Höhe wird mit Bezug auf das Stammkapital abgestuft, wobei auf den Stand zum 1. Jänner 2025 abzustellen ist. Sie beträgt im Einzelnen:

- **309,87 Euro** für Kapitalgesellschaften mit einem Stammkapital von nicht mehr als 516.456,90 Euro,
- **516,46 Euro** für Kapitalgesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 516.456,90 Euro.

<sup>1</sup> Für das Hauptjournal und das Inventarbuch ist keine Vidimierung vorgesehen.

Diese Jahresgebühr ist grundsätzlich innerhalb der für die Saldozahlung der MwSt.-Jahreserklärung vorgesehenen Frist zu leisten. Diese Frist fällt heuer auf Mittwoch, den 17. März 2025.

Die Zahlung hat über den vereinheitlichten Vordruck „F24“ zu erfolgen. Die Gebühr kann mit etwaigen, vorhandenen Guthaben im erwähnten Zahlungsvordruck verrechnet werden. Wird die Gebühr mit anderen Steuerguthaben verrechnet, darf der Zahlungsvordruck F24 nur über eine Plattform der Einnahmenagentur versendet werden (Entratel oder Fisconline), ansonsten kann der Zahlungsvordruck auch über das Home Banking versendet werden. Für die Zahlung ist der **Kodex „7085“** zu verwenden, als Bezugsjahr ist jenes der Einzahlung anzugeben (also 2025).

Für die im Jahr 2025 gegründeten Gesellschaften ist die Gebühr in der Regel bereits eingezahlt worden, weshalb keine weitere Zahlung notwendig ist.

Bei verspäteter Bezahlung besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Berichtigung mit reduzierten Verwaltungsstrafen.

**Abzugsfähigkeit  
und Verbu-  
chung**

Die Konzessionsgebühr kann für Zwecke der Einkommensteuer und der Irap als Aufwand abgezogen werden. Sie ist in der GuV-Rechnung unter den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ (Posten B.14) auszuweisen.

**Beistand durch  
unsere Kanzlei**

Die Mandanten, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, erhalten in den nächsten Tagen per Mail den ausgefüllten Zahlungsvordruck F24 bzw. haben diesen bereits erhalten. In den vereinbarten Fällen werden wir die Zahlung elektronisch über das Portal der Einnahmenagentur vornehmen.

Für alle anderen Mandanten können wir gerne auf Anfrage den geschuldeten Betrag berechnen und den ausgefüllten Zahlungsvordruck F24 zusenden. Bitte melden Sie sich dann in den nächsten Tagen bei einem unserer Mitarbeiter.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Karl